

Verwendung von elektronischen Geräten auf dem Schulgelände

(„Handyordnung“ am Gymnasium Eversten Oldenburg)

Elektronische Geräte, wie z.B. Handys, Smartphones, MP3-Player, Spielekonsolen und dergleichen dürfen nur in dafür ausgewiesenen Zonen in Betrieb genommen und verwendet werden, um notwendige Anrufe zu tätigen, sonstige Kommunikationskanäle zu nutzen (E-Mail, Chat, SMS, soziale Netzwerke usw.) oder um Inhalte im WWW zu recherchieren. Das Spielen von Videospiele und das Fotografieren und Filmen ist grundsätzlich verboten.

Die Nutzung der Geräte zu Kommunikationszwecken ist nur in den dafür vorgesehenen Handy- und Smartphone-Zonen am GEO und zu gewissen Zeiten erlaubt, also

- im GEO-Hauptgebäude: Hof West und im Windfang des Haupteingangs,
- im Schulzentrum: Hof C (hinten), Pausenhalle Sek II und Flurbereich vor den Klassenräumen Z 139 – Z 146. Darüber hinaus ist eine Verwendung in den Handyzonen der OBS möglich (große Pausenhalle und Schulhof).

und zwar

- während möglicher Freistunden,
- der großen Pausen,
- der Mittagspause und
- nach 15.30 Uhr.

Im Unterricht muss das Handy grundsätzlich ausgeschaltet bleiben, um eine ungestörte Lernatmosphäre sicherzustellen. Ausnahmen können in Einzelfällen von Lehrkräften für ihren Unterricht, z. B. zum Recherchieren, zugelassen werden.

Ahndung von Regelverstößen

1. Regelverstoß

- Einsammeln des Gerätes durch eine Lehrkraft, Ablieferung und Verwahrung im Sekretariat sobald das möglich ist.
- Das Gerät kann nach der 6. Stunde des gleichen Tages beim Schulleiter oder bei dem Dienst habenden Mitglied der erweiterten Schulleitung abgeholt werden.
- Es erfolgt eine Belehrung durch den Schulleiter bzw. die stellvertretende Schulleiterin oder durch die zuständige Koordinatorin bzw. den zuständigen Koordinator.
- Der Regelverstoß wird auf dem dafür vorgesehenen Formblatt dokumentiert und in der Schülerakte abgelegt.

2. Regelverstoß

- Wie beim ersten Regelverstoß. Das Gerät muss jedoch von einem Erziehungsberechtigten abgeholt werden (Zeiten und Ort wie oben).
- Zeitlich begrenztes Nutzungsverbot auch in den Handy- bzw. Smartphone-Zonen.

3. Regelverstoß

- Wie beim zweiten Regelverstoß.
- Anordnung einer Erziehungsmaßnahme (z. B. Säubern des Schulgeländes).

4. Regelverstoß

- Klassenkonferenz gem. § 61 NSchG und Festsetzung einer Ordnungsmaßnahme, z. B. zeitlich begrenzter Ausschluss vom Unterricht, Überweisung in eine Parallelklasse, Überweisung an eine andere Schule.

Sogenanntes Cybermobbing, heimliches und unerwünschtes Fotografieren bzw. Filmen, Tonmitschnitte oder sonstige Straftaten in Verbindung mit Handy oder Smartphone haben grundsätzlich eine Ordnungskonferenz zur Folge und werden ggf. zur Anzeige gebracht.

In Notfällen können die Geräte selbstverständlich jederzeit benutzt werden.